



Mitgliedsstädte des  
Städteverbandes Schleswig-Holstein

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

Damen und Herren  
Mitglieder der Vorstände des  
Städtebundes Schleswig-Holstein und des  
Städtetages Schleswig-Holstein

Mitglieder des Ausschusses für Bildung und Soziales  
des Städteverbandes Schleswig-Holstein

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Jugend und Soziales  
der Mittelstädte

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe der  
kreisfreien Städte

Unser Zeichen: **51.51.25 ro-zö**  
(bei Antwort bitte angeben)

03.09.2007

## **Auswirkungen der Einigung von Bund und Ländern über Wege und Mittel der Finanzierung zum Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-Jährige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bund und Länder haben sich, wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 29.08.2007 mitgeteilt haben, über Wege und Mittel der Finanzierung zum Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-Jährige verständigt. Der genaue Wortlaut ist als **Anlage 1** beigefügt. Es ergeben sich jetzt folgende Erkenntnisse:

Die von Bund und Länder getroffene Vereinbarung geht über die Ergebnisse des so genannten „Krippengipfels“ vom 2.4.2007 hinaus. Die Mehrzahl der Länder und die Bundesfamilienministerin hatten sich am 2.4.2007 noch ausdrücklich gegen einen Rechtsanspruch für unter Dreijährige ausgesprochen. Dieser war nicht Grundlage der damals getroffenen Verabredungen, insbesondere nicht Grundlage der nachfolgenden Gespräche über die Finanzfolgen. Von daher ist es nicht zutreffend, wenn nunmehr seitens des Bundes und der Länder darauf hingewiesen wird, mit der Vereinbarung würden die Verabredungen von Bund, Ländern und Kommunen vom 2.4.2007 umgesetzt. Vielmehr wird mit der geplanten Einführung eines Rechtsanspruchs eine neue Geschäftsgrundlage geschaffen. Nach den eigenen Berechnungen des Bundesfamilienministeriums sind für die Umsetzung des Rechtsanspruchs nicht 750.000 Plätze, sondern 1 Mio. Plätze notwendig. Dies hat zur Folge, dass über die 750.000 Plätze nochmals zusätzlich 250.000 Plätze ab 2013 geschaffen werden müssten. Das Finanzvolumen eines Rechtsanspruches beläuft sich nach kommunalen Berechnungen auf ca.

10 Mrd. € Investitionskosten und 4,4 Mrd. € Betriebskosten über das Tagesbetreuungsausbaugesetz hinaus. Hierauf werden unsere Bundesverbände in den jetzt anstehenden Gesprächen auf der Bundesebene ausdrücklich hinweisen.

Für das weitere Verfahren möchten wir auf folgendes Hinweisen:

## 1. Investitionskosten

Auf der Basis der Vereinbarung vom 28.8.2007 (**Anlage 2**) will das Bundeskabinett am 05.09.2007 über die Verwaltungsvereinbarung zu den Investitionskosten, welches als Sondervermögen den Ländern zur Verfügung gestellt werden soll, entscheiden. Eingebettet wird diese Verwaltungsvereinbarung in ein Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (**Anlage 3**), das noch 2007 in Kraft treten soll. Insgesamt werden in dem Zeitraum von 2008 bis 2013 2,15 Milliarden Euro für Investitionen zur Verfügung stehen. Sollte das Kabinett und anschließend die Länder der Verwaltungsvereinbarung zustimmen und ein entsprechendes Gesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten, werden ab 1. Januar 2008 Investitionskosten an die Kommunen fließen. **Ob diese Mittel nur für Neubauten ab 2008 zur Verfügung stehen oder auch Maßnahmen erfasst werden, die bereits in 2007 begonnen worden sind, ist noch nicht geklärt. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verbots des vorzeitigen Maßnahmebeginns wären diese nicht förderungsfähig.** Nach dem vorliegenden Entwurf der Verwaltungsvereinbarung sollen nur Investitionsmaßnahmen, die vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2013 durchgeführt werden, förderungsfähig sein. Allerdings soll das nähere Verfahren durch die Länder bestimmt werden. Danach obliegt die Umsetzung der Vereinbarung bei den Ländern, die auch Abweichendes regeln können. Unsere Bundesverbände werden schnellstmöglich eine Klärung herbeiführen.

Mit den 2,15 Milliarden Euro fördert der Bund gut 40 % der von den kommunalen Spitzenverbänden für die zusätzlich zu schaffenden 300.000 Plätze veranschlagten Kosten in Höhe von 5 Mrd. Euro. Stellt man jedoch auf den verabschiedeten Rechtsanspruch ab und legt für die Umsetzung die Zahlen des BMFSFJ zugrunde, so dürften die Investitionskosten bei 10 Mrd. Euro liegen.

Die Finanzhilfen des Bundes im Bereich der Investitionen werden auf die Länder entsprechend der Anzahl der Kinder unter drei Jahren aufgeteilt. Eine entsprechende Übersicht über die einzelnen Länderanteile ist als **Anlage 4** beigefügt.

## 2. Betriebskosten

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt, dass der Bund von seiner Position abgerückt ist, bei den Betriebskosten lediglich 1 Milliarde Euro in den Jahren 2012 und 2013 zur Verfügung zu stellen. Nach der nunmehr vorliegenden Vereinbarung ist bereits ab dem Jahr 2009 eine Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten vorgesehen. Darüber hinaus ist in der Vereinbarung festgelegt, dass ab dem Jahr 2014 der Bund sich mit jährlich 770 Millionen Euro an den Betriebskosten beteiligen will. Auch davon war zunächst keine Rede gewesen, so dass auch dieses Ergebnis positiv bewertet werden kann.

Schließlich haben sich die Länder verpflichtet, sicherzustellen, dass die Bundesmittel bei den Kommunen ankommen. Sie haben sich weiter verpflichtet, ebenfalls eigene finanzielle Voraussetzungen zu schaffen.

Festzuhalten bleibt, dass die Beteiligung des Bundes insgesamt zu niedrig ist. Der Bund war bei seinen Berechnungen von Betriebskosten im Endstadium (35 % der Kinder U 3 = 750.000 Plätze) in Höhe von 2,323 Mrd. Euro im Jahr 2013 ausgegangen. Die nunmehr vor-

gesehenen 700 Millionen Euro in 2013 bleiben damit hinter der Ankündigung, sich mit einem Drittel zu beteiligen, zurück. Für die davor liegenden Jahre gilt dies noch stärker.

Gegenüberstellung Kostenberechnung / Bundesbeteiligung:

|         | Betriebskosten<br>Berechnung Bund | Berechnung<br>Kommunen | Beteiligung<br>Bund |
|---------|-----------------------------------|------------------------|---------------------|
| 2008    | 0,388 Mrd.                        | 1,74 Mrd.              | --                  |
| 2009    | 0,774 Mrd.                        | 2,09 Mrd.              | 0,1 Mrd.            |
| 2010    | 1,16 Mrd.                         | 2,44 Mrd.              | 0,2 Mrd.            |
| 2011    | 1,55 Mrd.                         | 2,61 Mrd.              | 0,35 Mrd.           |
| 2012    | 1,93 Mrd.                         | 2,88 Mrd.              | 0,5 Mrd.            |
| 2013    | 2,32 Mrd.                         | 3,05 Mrd.              | 0,7 Mrd.            |
| ab 2013 | 2,32 Mrd.                         | 3,05 Mrd.              | 0,77 Mrd.           |

### 3. Rechtsanspruch

Überraschenderweise hat man sich zwischen Bund und Ländern auf die Festschreibung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für 1- bis 3-Jährige ab dem Jahr 2013 verständigt. Das hierfür erforderliche Gesetzgebungsverfahren soll und muss im Jahr 2008 abgeschlossen werden, da ansonsten die Vereinbarung über die Investitionskostenbeteiligung des Bundes ausläuft. Derzeit wird im Bundesfamilienministerium an einem entsprechenden Gesetzentwurf gearbeitet. Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist dabei erfreulich, dass das Ministerium nicht nur den Rechtsanspruch (den wir ablehnen) regeln will, sondern eine umfassendere Änderung des SGB VIII anstrebt und dabei auch Forderungen der kommunalen Seite aufgreifen will. Erste Eckpunkte sind uns für Ende September / Anfang Oktober angekündigt.

Mit Blick auf den Rechtsanspruch bleibt festzuhalten, dass nach der Neuregelung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7 GG durch die Förderalismusreform I der Bund nicht mehr berechtigt ist, den Kommunen neue Aufgaben zu übertragen. Unter neue Aufgaben fallen dabei nicht nur neue Leistungsgesetze, sondern auch die Veränderung bestehender Leistungsansprüche. Die Begründung hierzu kann der als **Anlage 5** beigefügten Argumentation entnommen werden.

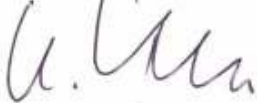
Vor diesem Hintergrund haben die Länder durch die Zustimmung zur oben genannten Vereinbarung und bei Zustimmung zu einem Änderungsgesetz mit Rechtsanspruch im Bundesrat den daraus folgenden Konnexitätsanspruch gegen sich akzeptiert. **Wir werden gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden in den anstehenden Gesprächen auf Landesebene darauf hinzuweisen, dass mit dem Rechtsanspruch für unter Dreijährige eine neue Aufgabe im Sinne des Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG normiert wird mit der Folge, dass die Länder über die landesrechtlichen Konnexitätsregelungen in der vollen Finanzierungsverantwortung stehen.** Die aktuell von Bund und Ländern immer wieder ins Gespräch gebrachte Drittelregelung (Aufteilung der Betriebskosten ein Drittel Bund, ein Drittel Länder, ein Drittel Kommunen) greift durch die Verankerung des Rechtsanspruches nicht mehr. Hierauf werden wir das federführende Bildungsministerium in Schleswig-

Holstein auch mit Blick auf die Beratungen im Bundesrat ausdrücklich hinweisen einschließlich der Tatsache, dass die kommunale Seite Klagen zur Einhaltung der Konnexitätsverpflichtung gegenüber dem Land nicht ausschließt.

Vor dem Hintergrund des nunmehr eingetretenen Präzedenzfalls und auf Grund der mit dem Ausbau verbundenen erheblichen Kosten halten wir es für zwingend notwendig, in dieser Frage einen engen Schulterschluss innerhalb der „kommunalen Familie“ zu suchen. Wir werden deshalb auch gemeinsam mit unseren Bundesverbänden und mit den anderen kommunalen Landesverbänden eine gemeinsame Positionierung abstimmen. Anderenfalls steht zu befürchten, dass seitens des Bundes und der Länder unterschiedliche kommunale Positionen ausgenutzt werden.

Über weitere Schritte muss auf der Basis der anstehenden Verhandlungen entschieden werden. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten. Im Übrigen werden wir die weiteren Schritte auch im Ausschuss für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein am 05.09.2007 erörtern.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Kurt Rohde

**5 Anlagen**